

Leitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen gemäß Corona-VO

Für die Durchführung von Veranstaltungen (VA) sind die Vorschriften der jeweils aktuellen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) durch den Veranstalter zu beachten.

Es gilt immer:

- Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m,
- Einhaltung des IHK-Hygienekonzeptes für Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen,
- die jeweils aktuelle Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Darüber hinaus gelten folgende Vorgaben:

1. Allgemeine Vorgaben:

- **Teilnehmerkreis:** Die Veranstaltungen sind nur mit einem festen und nicht während der VA wechselnden Teilnehmerkreis durchzuführen. Hintergrund dafür sind die Kontaktnachverfolgung und die Desinfektionsmaßnahmen.
- **Kontaktnachverfolgung:** Zur VA werden nur Teilnehmer zugelassen, die sich vorher angemeldet haben und deren Daten durch den Veranstalter erfasst wurden. Zu den Daten zählen Vor- und Familienname, Wohnort, Telefonnummer und Ankunftszeit. Die Daten sind auf Nachfrage dem Gesundheitsamt auszuhändigen. Sie sind nach Ablauf eines Monats zwingend zu löschen. Der Veranstalter hat dem Zentralen Veranstaltungsmanagement eine Abschrift der Liste auszuhändigen.
- **Einlasskontrolle:** Der Veranstalter muss durch Einlasskontrollen sicherstellen, dass nur derjenige Zutritt erhält, dessen Daten vorher erfasst wurden. Nicht erfassten Personen ist der Zutritt nicht gestattet.
- **Maskenpflicht:** Es besteht MNB-Maskenpflicht, auch während der Veranstaltung. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Referenten zum Zeitpunkt des Vortrages, sofern der Sicherheitsabstand konsequent eingehalten wird.
- **Fester Platz:** Ein Wechsel von Plätzen während der VA ist wegen der vorzunehmenden Desinfektionsmaßnahmen zu vermeiden.
- **Rednerpult:** Bei einem Wechsel der Redner ist das Pult zu desinfizieren. Auf Spuckschutz bei den Mikros ist ebenso zu achten wie auf die Nichtweitergabe von Handmikros ohne vorherige Desinfektion.
- **Bewirtung:** Für die Bewirtung mit Speisen sind die Vorgaben des aktuellen Hygienerahmenkonzeptes für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe einzuhalten.

2. Anzeigepflicht bei Präsenzveranstaltungen

VA unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen mit max. 10 Personen sind zulässig. Die VA muss durch den Veranstalter **beim zuständigen Ordnungsamt angezeigt** werden. Dazu zählen alle Personen, die während der Dauer der VA anwesend sind.

VA mit mehr als 10 Personen sind nur zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Diese sind ebenfalls beim zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen.

Veranstaltungen in der IHK (Saal-, Seminar- und BG-Gebäude), bei denen die IHK Mitveranstalter ist, müssen nicht gesondert beim Ordnungsamt gemeldet werden.

3. Nutzung der IHK-Räumlichkeiten durch Dritte für Präsenzveranstaltungen

Soweit Sie als Mieter Veranstaltungen durchführen, gelten Sie als Veranstalter. Die IHK ist nur Überlasser der Räumlichkeiten.

Das Abstandsgebot ist zwingend einzuhalten. Der Veranstalter nutzt das Hygienekonzept der IHK oder ein gleichwertig eigenes. Er muss die Kontaktnachverfolgung gewährleisten. Darüber hinaus muss der Veranstalter die Veranstaltung vorher beim Ordnungsamt Saarbrücken per Mail anzeigen, vgl. Ziffer 4. Sofern der Veranstalter eine Bestätigung von der zuständigen Ordnungsbehörde erhält, ist diese bei der VA mitzuführen. Eine Kopie ist dem ZVM zu übergeben, ebenso die Liste zur Kontaktnachverfolgung.

4. Inhalt der Anzeige an die zuständige Ordnungsbehörde

Die Anzeige der Veranstaltung an das Ordnungsamt Saarbrücken ist per Mail zu richten an: ordnungsamt@saarbruecken.de.

Inhalt der Mail:

- Datum und Dauer der VA, also Tag(e) und Uhrzeit(en)
- Ort der VA mit Raumangabe
- Anzahl der anwesenden Personen
- Eigenerklärung, dass die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Kontaktnachverfolgung gewährleistet werden
- Bezeichnung, Adresse und Ansprechpartner des Veranstalters.

Sofern der Veranstalter eine Bestätigung von der zuständigen Ordnungsbehörde erhält, ist diese bei der VA mitzuführen und der IHK (ZVM) in Kopie vorzulegen.

Ihre IHK Saarland

Stand: 20.05.2021